OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651893/2/FP

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R N, geb. x, B x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19. Oktober 2020, GZ: BHBRVERK-2020-539592/3-Wid, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe sich binnen 4 Monaten einer Nachschulung zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung unverzüglich bei der Behörde vorzulegen. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um 1 Jahr verlängere.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf am 10. Oktober 2020 ein Kraftfahrzeug in einem im Ausmaß von 0,33 mg/l Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe und Besitzer eines Probeführerscheins sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 30. Oktober 2020 rechtzeitig Beschwerde in welcher er darlegte, er erhebe „gegen den angeführten Strafbescheid vollumfänglich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“.
Der Bf sei bereits am 14. Oktober 2020 durch eine Strafverfügung „mittels §37a i.V.m. § 14 Abs 8 FSG“ bestraft worden Da er diese Strafe bezahlt habe, sei diese rechtskräftig. Die angeordnete Nachschulung sei eine zweite (doppelte) Bestrafung und nach der EMRK unzulässig.

Das Landesverwaltungsgericht möge den Strafbescheid aufheben, in eventu die Sache an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. November 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom über die diesbezügliche Möglichkeit belehrten Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche angesichts des vollständig vorliegenden Sachverhalts auch nicht für erforderlich.
Sie unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf am 2. November 2017 erteilt. [FSR]

Mit Strafverfügung vom 14. Oktober 2020 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 460 Euro (5 Tage und 5 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Bf und sprach wie folgt aus:

„1. Datum/Zeit:	11.10.2020, 01:53 Uhr
Ort:	x L, Parkplatz vor der Firma P, ca. 80 bis 100 Meter nach der E ‚B-S ' - K, Fahrtrichtung F
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben das KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,33 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0.25 mg/l beträgt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37a i.V.m. § 14 Abs.8 FSG [...]"
[Strafverfügung]

Der Bf hat keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und die Strafe bezahlt.
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dass der Bf eine Tat iSd § 37a iVm § 14 Abs 8 FSG begangen hat ergibt sich aus der genannten Strafverfügung, welche Bindungswirkung für das Gericht entfaltet. Aufgrund dessen steht fest, dass der Bf ein KFZ in einem im Ausmaß von über 0,05 mg/l Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, weil seine Atemluft einen Alkoholgehalt von 0,33 mg/l aufwies.

Der Bf bestreitet diesen Umstand nicht, sondern bringt selbst vor, dass er die Strafe bezahlt hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwuchs. Aus dem Akt ergibt sich, dass der Bf tatsächlich keinen Einspruch erhoben hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Relevante rechtliche Bestimmungen:

Die wesentlichen Bestimmungen des § 4 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019) lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(7) Während der Probezeit darf der Lenker ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Er darf während der Fahrt – einschließlich der Fahrtunterbrechungen – keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 oder § 14 Abs. 8 vorliegt.
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
(9) Die Nachschulung darf nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Nachschulung Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung,
4. die Meldepflichten an die Behörde und
5. die Kosten der Nachschulung."

<u>§ 14 Abs 8 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019) lautet:</u>

„§ 14 [...]

(8) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt."

§ 41 Abs 12 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2017) lautet:

„[...]
(12) Für Besitzer von Lenkberechtigungen, die vor dem 1. Juli 2017 erteilt wurden, gilt § 4 Abs. 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
[...]"

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt." (Hervorhebungen nicht im Original)

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 14. Oktober 2020 steht für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass der Bf innerhalb der für ihn gültigen Probezeit von drei Jahren eine Verwaltungsübertretung nach § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG begangen hat, weil der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl er in einem Ausmaß von 0,33 mg/l Alkohol in der Atemluft beeinträchtigt war.

Einen Alkoholgehalt von mehr als 0,05 mg/l in der Atemluft zieht bei Probeführerscheinbesitzern nach § 4 Abs 7 FSG zwingend eine Nachschulung nach sich.

Diese wurde von der belangten Behörde gemäß § 4 Abs 3 FSG auch unverzüglich (binnen weniger Tage) angeordnet.

Soweit der Bf die Nachschulung in seiner Beschwerde als Strafe interpretiert, ist ihm zu entgegnen, dass es sich bei einer Nachschulung um eine administrative Maßnahme im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs handelt, die dazu dient, Lenkern – insbesondere Führerscheinneulingen – die Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr vor Augen führen und so einen Sinneswandel herbeiführen soll. Das Vorbringen des Bf in Bezug auf eine vermeintliche Doppelbestrafung geht insofern ins Leere.

III.2.2. Die Anordnung der Nachschulung, die ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit führt, erfolgte insofern rechtmäßig. Die Verpflichtung des Bf, seinen Führerschein zur Neuausstellung zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

Die Beschwerde des Bf ist daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl